

BEKANNTMACHUNG ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHEINEN FÜR DIE WAHL ZUM LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT AM 06.06.2021

1. Das Wählerverzeichnis zur obigen Landtagswahl für die Stadt Thale mit ihren Ortsteilen Allrode, Altenbrak (mit Almsfeld und Wendefurth), Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen wird in der Zeit **vom 17.05.2021 bis 21.05.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Thale, Rathausplatz 01 in 06502 Thale für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Das Bürgerbüro ist barrierefrei zu erreichen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **17.05.2021 bis 21.05.2021, spätestens am 21.05.2021 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Thale**, Bürgerbüro, Rathausplatz 01 in 06502 Thale einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 16.05.2021 eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 17 des Landkreises Harz durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 der Landeswahlordnung (LWO) bis zum 16.05.2021 oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO bis zum 21.05.2021 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Thale gelangt ist.

Wahlscheine können von dem in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 04.06.2021, 18.00 Uhr bei der Stadt Thale Rathausplatz 01 in Thale mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Die fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchst. a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Thale vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.



Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Thale, den 08.03.2021



Frank Hirschelmann
Stellvertretender Bürgermeister

Hinweis:

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Thale unter www.bodetal.de/ihre-stadt-online/rathaus-online/wahlen-2021.html und www.bodetal.de/ihre-stadt-online/aktuelle-infos.html einzusehen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER EINEN SITZÜBERGANG IM STADTRAT DER STADT THALE IN DER WAHLPERIODE 2019 - 2024

Gemäß § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den derzeit geltenden Fassungen gebe ich hiermit Folgendes bekannt:

Herr Maik Zedschack hat seine Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Thale vom 31.01.2021 durch schriftliche Erklärung vom 23.02.2021 mir gegenüber angenommen und wird dieses Amt am 01.06.2021 antreten.

Gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in der derzeit geltenden Fassung (KVG LSA) kann er somit ab dem 01.06.2021 nicht mehr Mitglied des Stadtrates der Stadt Thale sein.

Des Weiteren ist bei der Stadt Thale die von Herrn Maik Zedschack unterzeichnete schriftliche Erklärung vom 23.02.2021 an die Vorsitzende des Stadtrates der Stadt Thale eingegangen, dass er zum 01.06.2021 auf sein Mandat als Mitglied des Stadtrates der Stadt Thale für die Partei „CDU“ verzichtet.

Nach dem durch den Wahlausschuss am 04.06.2019 festgestellten Ergebnis der Wahl des Stadtrates der Stadt Thale vom 26.05.2019 ist **Herr Benjamin Mohr** der nächst festgestellte Bewerber des Wahlvorschlages der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), nachdem Herr Nguyen, Dac Nghiep sein Mandat bereits seit Beginn der derzeitigen Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Thale angenommen hat.

Herr Mohr hat sein Mandat mit schriftlicher Erklärung vom 25.02.2021 mir gegenüber zum 01.06.2021 angenommen.

Gemäß § 75 Abs. 1 KWO LSA i. V. m. § 43 Abs. 1 KWG LSA geht damit dieser Sitz im Stadtrat der Stadt Thale für die verbleibende Dauer der Wahlperiode 2019 - 2024 auf Herrn Benjamin Mohr ab dem 01.06.2021 über.

Thale, den 08.03.2021
gez. Michalk
Gemeindewahlleiterin der Stadt Thale

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER EINEN SITZÜBERGANG IM STADTRAT DER STADT THALE IN DER WAHLPERIODE 2019 - 2024

Gemäß § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den derzeit geltenden Fassungen gebe ich hiermit Folgendes bekannt:

Am 19.02.2021 ist bei der Stadt Thale die von **Frau Marion Leonhardt** unterzeichnete schriftliche Erklärung an die Vorsitzende des Stadtrates der Stadt Thale eingegangen, dass sie zum 28.02.2021 auf ihr Mandat als Mitglied des Stadtrates der Stadt Thale für die Partei „DIE LINKE“ verzichtet.

Nach dem durch den Wahlausschuss am 04.06.2019 festgestellten Ergebnis der Wahl des Stadtrates der Stadt Thale vom 26.05.2019 ist **Herr Frank Schubert** der nächst festgestellte Bewerber des Wahl-

vorschlages dieser Partei. Er hat das Mandat mit schriftlicher Erklärung vom 23.02.2021 gegenüber der Gemeindewahlleiterin angenommen.

Gemäß § 75 Abs. 1 KWO LSA i. V. m. § 43 Abs. 1 KWG LSA geht damit dieser Sitz im Stadtrat der Stadt Thale für die verbleibende Dauer der Wahlperiode 2019 - 2024 ab dem 01.03.2021 auf Herrn Frank Schubert über.

Thale, den 08.03.2021

gez. Michalk
Gemeindewahlleiterin
der Stadt Thale